

RS OGH 2001/6/12 4Ob139/01x, 4Ob246/01g, 4Ob41/02m, 4Ob258/03z, 4Ob229/03k, 17Ob2/07d, 17Ob6/11y, 4O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2001

Norm

UWG §1 C2

UWG §1 D2d

Rechtssatz

Domain-Grabbing wird in Lehre und Rechtsprechung unter die Fallgruppe des sittenwidrigen Behinderungswettbewerbs eingereiht und in den beiden Sachverhaltsvarianten der Domain-Vermarktung (jemand bewirkt, ohne selbst Mitbewerber des Kennzeicheninhabers zu sein, die Registrierung einer Domain ausschließlich deshalb, um vom Inhaber des Kennzeichens einen finanziellen Vorteil für die Übertragung der aus seinem Kennzeichen gebildeten Domain zu erlangen) und der Domain-Blockade (eine Domain wird nur zum Schein oder überhaupt nicht benützt, sondern nur belegt, um derart ein Vertriebshindernis für einen Dritten zu errichten) behandelt.

Terminologisch werden die Begriffe "Domain-Grabbing" und "Cyber-Squatting" überwiegend als gleichbedeutend verwendet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 139/01x
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 139/01x
- 4 Ob 246/01g
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 246/01g
- 4 Ob 41/02m
Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 41/02m
- 4 Ob 258/03z
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 258/03z
- 4 Ob 229/03k
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 229/03k

nur: Domain-Grabbing wird in Lehre und Rechtsprechung unter die Fallgruppe des sittenwidrigen Behinderungswettbewerbs eingereiht und in den beiden Sachverhaltsvarianten der Domain-Vermarktung (jemand bewirkt, ohne selbst Mitbewerber des Kennzeicheninhabers zu sein, die Registrierung einer Domain

ausschließlich deshalb, um vom Inhaber des Kennzeichens einen finanziellen Vorteil für die Übertragung der aus seinem Kennzeichen gebildeten Domain zu erlangen) und der Domain-Blockade (eine Domain wird nur zum Schein oder überhaupt nicht benützt, sondern nur belegt, um derart ein Vertriebshindernis für einen Dritten zu errichten) behandelt. (T2); Veröff: SZ 2004/22

- 17 Ob 2/07d

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 17 Ob 2/07d

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2007/44

- 17 Ob 6/11y

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 17 Ob 6/11y

Auch; Bem: Mit Ausführungen zur (vergleichbaren) deutschen Rechtslage. (T3)

Veröff: SZ 2011/104

- 4 Ob 91/12d

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 91/12d

Vgl auch; Veröff: SZ 2012/79

- 4 Ob 75/15f

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 75/15f

Ähnlich; Veröff: SZ 2015/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115379

Im RIS seit

12.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at